

(6) Das Reisebüro ist berechtigt, vom Kunden Bestellungen unverbindlich entgegenzunehmen. Der Leistungsvertrag kommt in diesen Fällen erst zustande, wenn das Reisebüro dem Kunden auf der Grundlage der Bestellung ein Vertragsangebot unterbreitet und der Kunde die Annahme zum genannten Termin erklärt hat. Bei Nichteinhaltung des Termins ist das Reisebüro an sein Angebot nicht mehr gebunden.

(7) Bei Reisen der Jugendauslandstouristik wird die Bestellung des Kunden nur berücksichtigt, wenn die Bestätigung der Kreiskommission für Jugendauslandstouristik vorliegt.

§ 5

Vertragsinhalt

(1) Der Leistungsvertrag hat, soweit schriftliche Verträge erforderlich sind, folgendes zu enthalten:

- a) die Namen und die Anschrift der Vertragspartner
- b) die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes (z. B. Reisennummer, Reiseziel, Kategorie der Leistungen, Art der Unterbringung — Ein- bzw. Mehrbettzimmer — und Beförderung, Dauer der Leistungen)
- c) Preis bzw. vorläufiger Preis, Höhe der Anzahlung.

(2) Beim formlosen Vertrag muß der Teilnehmerchein bzw. der Fahrtausweis enthalten:

- a) die Fahrtnummer
- b) das Datum der Fahrt, Abfahrtszeit und Treffpunkt
- c) den Preis
- d) die Anzahl der Personen
- e) einen kurzen Auszug aus den speziellen Teilnahmebedingungen.

(3) Die vom Reisebüro herauszugebenden Teilnahmebedingungen und das Reiseprogramm sind Inhalt des Leistungsvertrages.

§ 6

Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die Festlegung der Preise erfolgt nach den vom Ministerium für Verkehrswesen erteilten Preisbewilligungen.

(2) Werbematerialien, Programme, Anmeldungen usw. enthalten in der Regel vorläufige Preise.

(3) Ist im Vertrag nur ein vorläufiger Preis vereinbart, so ist dem Kunden der endgültige Preis, der in jedem Falle ein Festpreis ist, spätestens zum Termin der Zahlung des vollen Preises bekanntzugeben.

(4) Das Reisebüro ist berechtigt, bei Abschluß des Leistungsvertrages Anzahlungen bis zur Höhe von 100 MDN je Person zu erheben. Die Höhe der Anzahlungen ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen.

(5) Die Zahlung des vollen Preises ist spätestens bei Abholung der Reiseunterlagen bzw. des Fahrtausweises vorzunehmen.

(6) Bei Reisen der Jugendauslandstouristik ist die Zahlung des vollen Preises spätestens 6 Wochen vor Antritt der Reise vorzunehmen.

§ 7

Pflichten der Vertragspartner

(1) Das Reisebüro ist verpflichtet,

- a) die Leistungen ordnungsgemäß und termingerecht in der vereinbarten Qualität zu erbringen

b) für alle Leistungen auf der Grundlage dieser Leistungsbedingungen des Reisebüros Teilnahmebedingungen herauszugeben

c) dem Kunden bei Abschluß des Leistungsvertrages die Teilnahmebedingungen auszuhändigen

d) für alle Reisen der Touristik Reiseprogramme aufzustellen. Das Reiseprogramm ist bei Auslandsreisen beim Abschluß des Leistungsvertrages auszuhändigen und bei Inlandreisen in den Betriebsstellen des Reisebüros für den Kunden sichtbar auszuhängen bzw. auszulegen

e) das Reiseprogramm grundsätzlich einzuhalten und dafür zu sorgen, daß bei unbedingt notwendigen Änderungen der Festpreis durch gleichartige Leistungen auch weiterhin gerechtfertigt ist

f) den Kunden über wesentliche Veränderungen der vereinbarten Leistungen unverzüglich zu informieren.

(2) Der Kunde ist verpflichtet,

a) vollständige und wahrheitsgemäße Angaben beim Abschluß des Leistungsvertrages zu machen

b) die vom Reisebüro herausgegebenen Teilnahmebedingungen einzuhalten

c) rechtzeitig am vereinbarten Treffpunkt zu erscheinen

d) den Anordnungen des Reiseleiters oder Ortsbeauftragten vor und während der Reise Folge zu leisten.

§ 8

Rücktritt

(1) Der Kunde ist berechtigt, unter Beachtung der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Frist, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Frist beträgt je nach Art der Leistung bis zu 35 Tagen vor Antritt der Reise.

(2) Das Reisebüro erhebt beim Rücktritt des Kunden die in den Teilnahmebedingungen festgelegte Bearbeitungsgebühr, die je nach Art der Leistung bis zu 20 MDN je Person beträgt.

(3) Bei Rücktritt des Kunden vor dieser Frist sind diesem vom Reisebüro unverzüglich alle bereits gezahlten Beträge, abzüglich der Bearbeitungsgebühr, zurückzuzahlen.

(4) Hält der Kunde die Rücktrittsfrist nicht ein, so hat er

a) die Bearbeitungsgebühr

b) alle anfallenden Effektivkosten, die z. B. bei Flugreisen mit Chartermaschinen, Eisenbahn-, Schiffs- und Autobusreisen den vollen aus dem Charterpreis ermittelten Beförderungspreis enthalten

c) bei Reisen der Jugendauslandstouristik 25 % des Festpreises

zu zahlen.

(5) Hält der Kunde bei einer Einweisung in reisebüro-eigene Hotels und Heime die Rücktrittsfrist nicht ein, so hat er

a) die Bearbeitungsgebühr

b) 75 % des Zimmerpreises

c) die gesetzliche Handelsspanne für vereinbarte Verpflegungsleistungen

zu zahlen. Das gleiche trifft bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise zu.